



An die Fraktionen
des Landtags von Baden-Württemberg
IM
nachrichtlich JM und FM

Dienstrechtsreformgesetz

Ravensburg, am 25. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Dienstrechtsreformgesetzes liegt nun vor. Wir gehen davon aus, dass Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme vom 27. Mai 2010 bekannt ist. Sie soll daher hier nicht wiederholt werden. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme lagen die Anlagen zu den Besoldungstabellen und damit der wichtige Gesichtspunkt der „Leistungselemente“ noch nicht vor. Sie sind jetzt, Anfang Juli, vorgelegt worden. Zeit für schriftliche Stellungnahmen war von der Landesregierung nicht vorgesehen.

Die Eile, mit der das Gesetz jetzt vor der Sommerpause bereits dem Landtag vorgelegt worden ist, hat aus unserer Sicht dazu geführt, dass der Entwurf kleine „Unebenheiten“ aufweist, die leicht zu korrigieren sind, aber unbedingt korrigiert werden müssen:

Im einzelnen:

- Besoldungsgruppe R 2: Fußnote 5:

Mit dieser Fußnote wird eine neue Struktur für größere Landgerichte geschaffen, mit einem weiteren aufsichtführenden Vorsitzenden Richter. Die bei größeren Amtsgerichten bewährte Struktur der Abteilungen mit Abteilungsleitern soll so umgesetzt werden. Richtwert ist die Größe des Landgerichts, nach dem Entwurf ein solches mit mehr als 81 Stellen. Der Entwurf enthält aber keine Regelung, wie viele Stellen in dieser Weise ausgebildet werden. Der Entwurf ist in der Fußnote 5 um eine Formulierung zu erweitern, ähnlich der im zweiten Satz der Fußnote 2. Das Justizministerium ist gegenüber den Präsidenten von 5 weiteren aufsichtführenden Richtern für das insoweit betroffene Landgericht Stuttgart ausgegangen.

– Besoldungsgruppe R 5 Fußnote 1:

Die Regelung begegnet erheblichen Bedenken, da nicht klar geregelt ist, bei der Leitung welchen Gerichtes der Präsident in dieser oder einer höheren Besoldungsgruppe einzuordnen ist. Die jetzige Regelung stellt es in das freie, an keine gesetzliche Vorgaben gebundene Belieben des Ministeriums, die Leitung eines Gerichtes mit einer höheren oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzuordnen. Das widerspricht nicht nur dem Grundsatz der Transparenz der Besoldung öffentliche Ämter und dem berechtigten Anliegen des Entwurfs, sondern auch verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits wiederholt entschieden, dass zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) Funktionsamt und Besoldungsamt fest miteinander verknüpft sein müssen.

Wir schlagen folgende Fassung vor:

1) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen.

– Besoldungsgruppe R 3, Fußnoten 5 und 6:

Die Regelung begegnet aus den gleichen Gründen Bedenken. Es wird nicht klar, wann der Leitende Oberstaatsanwalt in R 3 und

wann in R 2 besoldet wird. Das muss aber feststehen, darf nicht in das Belieben des Dienstherrn gestellt sein. Insbesondere die Möglichkeit einer Verbesserung der Stelle während der Zeit, in der das Amt ausgeübt wird, stellt einen mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der R-Besoldung nicht vereinbaren Systembruch dar. Überdies besteht die Gefahr der Manipulation von Bewerbungsvorgängen, in dem einem Mitbewerber in nicht überprüfbarer, intransparenter Weise ein Vorteil durch eine höhere Eingruppierung verschafft werden kann. Wir fordern, durch eine Stellenzahl eindeutig festzulegen, welcher LOStA in welche Besoldungsgruppe eingruppiert ist.

- Besoldungsgruppe R 4 Fußnote 5 und Besoldungsgruppe R 5 Fußnote 5:

Beide Formulierungen sind wortgleich, bis auf den jeweiligen Verweis. In beiden Fällen ist Richtgröße für die Besoldungsgruppe 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Beides zugleich kann nicht zutreffend sein. Die höhere Eingruppierung ist immer an die Anzahl der Planstellen gebunden. Die Regelung begegnet daher aus den bereits ausgeführten Gründen erheblichen Bedenken -auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG. Diese Regelung ist zudem der R-Besoldung fremd. Sie entstammt einer Formulierung für die B-Besoldung. In der B-Besoldung mag sie ihre Berechtigung haben. In der R-Besoldung, die besondere verfassungsrechtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, ist sie fehl am Platz. Der Gesetzgeber würde es aus zudem der Hand geben, die Eingruppierung dieser wichtigen Ämter selbst vorzunehmen. Eine „Flexibilität“ ist für das Justizministerium insoweit auch nicht erforderlich. Wir schlagen jeweils die Streichung des zweiten Halbsatzes vor und für die Besoldungsgruppe R 5 Fußnote 5 in Analogie zur Regelung für die Präsidenten und als Garantie für die Einheitlichkeit der R-Besoldung folgende Fassung:

5) Mit 81 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.

- Besoldungsgruppe R 1 Fußnote 2, , Besoldungsgruppe R 2, Fußnoten 2 und 3:

Der Entwurf trifft eine Regelung für bis zu 3 und ab 4 , bzw. bis zu 7 und ab 8 Planstellen und eine ähnliche Regelung bei dem neuen Schlüssel für die Berechnung der Anzahl der weiteren aufsichtführenden Richter. Unsere Gerichte und Staatsanwaltschaften weisen indes häufig Planstellen als Dezimalstellen aus, z.B. 7,8 AKA (Arbeitskraftanteil). Für diese Fälle enthält der Entwurf keine präzise Vorgabe. In der Praxis ist der Kollege z.B. an vier Tagen der Woche dort, an einem Tag an anderer Stelle. Es liegt auf der Hand, dass die Aufgabe der Dienstaufsicht - und an dieser orientiert sich in sachgerechter Weise die höhere Eingruppierung oder die Zulage - wegen dieses einen Tages nicht geringer ausfällt. Die vom Entwurf ermöglichte unterhälftige Teilzeit, die wir begrüßen, wird diesen Effekt der Dezimalbesetzungen einer Dienststelle verstärken, weil nicht immer genau der fehlende Anteil ersetzt werden kann. Der Entwurf sollte diese im BbesG angelegte Unklarheit beseitigen und jeweils dahingehend ergänzt werden, dass die Abrundung oder die Aufrundungen nach mathematischen Grundsätzen erfolgt:

Anteilige Planstellen werden nach mathematischen Grundsätzen ab- oder aufgerundet.

Gerne stehen wir für Rückfragen oder ein Gespräch zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

